

VEREINSSATZUNG



Schützenverein Rüstringen e. V.

von 1892

Postfach 1919
26359 Wilhelmshaven
Telefon: 04421/ 56322

www.schuetzenverein-ruestringen.de

schuetzenverein-ruestringen@t-online.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenverein Rüstringen von 1892 e. V.** und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

Der Verein ist dem Oldenburger Schützenbund,
dem Nordwestdeutschen Schützenbund und
dem Deutschen Schützenbund

angeschlossen und ist über den Nds. Fachverband Mitglied des Landesportbundes und seiner Gliederungen. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand des Vereins ist Wilhelmshaven.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Pflege des sportlichen Schießens auf regionaler und überregionaler Ebene nach den Richtlinien des jeweiligen Verbandes.
2. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Die Belange der Schützenjugend sind in der Jugendordnung gesondert geregelt.
3. Die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Kulturgutes.
4. Unterhaltung und Erweiterung des vereinseigenen Schießstandes und der übrigen Vereinsanlagen zum Nutzen aller Vereinsmitglieder.
5. Erhaltung der Gemeinnützigkeit innerhalb der staatlichen Rechtsordnung und im Sinne steuerrechtlicher Bestimmungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinssatzung durch Unterschrift bekennt und zur Ausübung des Schießsportes nach der Sportordnung des jeweiligen Verbandes befähigt ist. Für nicht volljährige Personen ist hierzu die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie ist durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Alle volljährigen Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder dürfen das Stimmrecht nur bei den von der Jugendabteilung einberufenen Versammlungen ausüben.

Minderjährige werden in der Mitgliederversammlung durch den Jugendleiter vertreten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Vereinsordnung (siehe § 19) die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen, sowie alle vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen zu besuchen. Einladungen werden in der Regel durch Rundschreiben bekannt gegeben.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern, die Beiträge zu leisten, Schaden und andere Nachteile zu vermeiden und sich nach der Satzung und den Vereinsordnungen zu richten.

§ 5 Aufnahmebestimmungen

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich auf einem besonderen Vordruck bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme des Antragsstellers entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gründe für eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages werden nicht bekannt gegeben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie wird wirksam, nachdem die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt ist.

§ 6 Beitragspflichten

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die pünktliche Zahlung der Beiträge und der Sonderleistungen, deren Höhe jeweils von der Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist grundsätzlich im Einzugsverfahren zu entrichten. In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beiträge nach der Höhe mindern, nach Zahlungstermin stunden oder ggf. vollständig erlassen.

Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des gemahnten Mitgliedes.

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Mitglieder, die dem Verein mehr als 40 Jahre ununterbrochen angehören, zahlen einen halben Beitrag.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund eigener Kündigung bzw. durch Kündigung der gesetzlichen Vertreter
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Zu a)

Der Austritt aufgrund einer Kündigung kann grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Zu b)

Beim Tode eines Mitgliedes erlöschen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht mit dem Ende des Sterbemonats.

Zu c)

Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichten. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitgliedes hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Der Gesamtvorstand stimmt über den Ausschluss eines Mitgliedes ab, wenn

1. durch eine unehrenhafte Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins dem Ansehen des Vereins oder eines einzelnen Mitgliedes erheblich geschadet wird, so dass eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar geworden ist,
2. die Achtbarkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr gegeben ist,
3. durch Wort, Schrift oder Handlungen das schützenbrüderliche/ schützenschwesterliche Verhältnis empfindlich gestört wird.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an den Verein. Dieser wird in seinem Bestand und seinem Vermögen durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern nicht berührt.

§ 8 Einspruchsverfahren

Gegen jeden Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand Einspruch zu erheben. Der Vorstand hat danach unverzüglich den Ältestenrat (nach § 16 der Satzung) zu beauftragen, die Entscheidung in der Sache in letzter Instanz zu treffen. Dieser Beschluss ist dann für den Verein und das betreffende Mitglied bindend.

Dem Ersuchen des betroffenen Mitgliedes, in einer Mitgliederversammlung seine Rehabilitierung zu ermöglichen, muss von Seiten des Vorstandes stattgegeben werden. Diese Regelungen finden bei Zahlungsverzug keine Anwendung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium
4. Der Ältestenrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht durch Beschlussfassung in Form von Mehrheitsbeschlüssen die oberste Entscheidung in folgenden Vereinsangelegenheiten zu:

- a) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Satzungsänderungen
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- d) Festlegung der Beiträge
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

Mindestens zweimal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag hierzu stellen.

Die Berufung zu allen Mitgliederversammlungen ist mit einer Tagesordnung schriftlich mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Normalerweise wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "Ja" lautenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt

Versammlungsbeschlüsse müssen durch Niederschrift festgelegt in das Versammlungsprotokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist in einer folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Anschließend ist das Protokoll durch die Mitgliederversammlung im Beschlussverfahren anzunehmen, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und zu archivieren.

Die Vereinssatzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen anwesender stimmberechtigter Mitglieder geändert oder neu beschlossen werden.

Anträge, die über die Tagesordnung hinausgehen, bzw. zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung anstehen, sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Der Präsident- oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Sie ist nach Maßgabe der vorgegebenen Tagesordnung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig vertagt oder aufgelöst werden.

Dem Versammlungsleiter stehen folgende Rechte zu

1. den Mitgliedern nach Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen,
2. das Wort bei unsachlichen Äußerungen zu entziehen
3. die Versammlung zu unterbrechen

§ 12 Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§13 Vorstand und §14 Vertretungsbefugnis) und weiteren Funktionsträgern nach §12 der Satzung zusammen. Dieser erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der Verein hat einen Gesamtvorstand, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

1. Präsident (Vorstand)
2. Vizepräsident (Vorstand)
3. Schriftführer (Vorstand)
4. Schatzmeister (Vorstand)
5. 1. Sportleiter
6. 2. Sportleiter
7. 3. Sportleiter
8. 4. Sportleiter
9. die Beisitzer
10. jeweils amtierender König
11. durch Mitgliederversammlung gemäß § 15 dieser Satzung zusätzlich berufene Vorstandsmitglieder

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den dazu erlassenen Richtlinien zu führen. Die Mitglieder des Präsidiums sind nach § 17 dieser Satzung in Gruppen eingeteilt. Jede Gruppe kommt abwechselnd alle zwei Jahre zur Wahl. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Sportleiter der einzelnen weiteren Verbände werden dem Vorstand schriftlich angezeigt und unterstützen den Vorstand in der Wahrnehmung der Aufgaben.

Die Bestellung von Gesamtvorstandsmitgliedern kann jederzeit durch Beschlussfassung in irgendeiner Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Wahlen sollen in der Regel durch Stimmzettel erfolgen. Bei Vorschlag nur eines Kandidaten für einen Posten kann die Wahl mit Handzeichen erfolgen.

Gesamtvorstandsmitglieder dürfen keinem anderen örtlich ansässigen Schützenverein als Mitglied des Vorstandes angehören.

Der Gesamtvorstand hält mindestens vor jeder Mitgliederversammlung eine vorbereitende Vorstandssitzung ab. In dieser ist die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung durchzuarbeiten. Anträge, über die in der Vorstandssitzung beraten werden soll, müssen infolgedessen rechtzeitig an den Vorstand gestellt werden.

Das Präsidium darf über Vereinsgelder nur zweckgebunden und im Rahmen eines genehmigten Haushaltsvoranschlages verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben, die im Haushaltsvoranschlag nicht vorgesehen sind, müssen grundsätzlich vorher von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied unterliegt den Bestimmungen über den Auftrag der §§ 664-670 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsposten ist in einer besonderen Richtlinie festzusetzen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt wird (siehe §19 Vereinsordnungen).

§ 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach außen hin und ist den Mitgliedern für eine ordentliche Verwaltung des Vereins verantwortlich.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Sportleiter wählen mit einfacher Mehrheit einen Obersportleiter. Der Gewählte unterstützt den Vorstand mit sportlichen und waffenrechtlichen Sachverstand.

§ 14 Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter diesen der Präsident oder der Vizepräsident. Bei Vertretung in sportlichen oder waffenrechtlichen Angelegenheiten ist in allen Fällen der für die Angelegenheit zuständige Sportleiter zur Mitzeichnung heranzuziehen.

Sollten mehrere Mitglieder einer Familie im Vorstand sein, haben sie nur eine Stimme.

§ 15 Ehrenämter und Ausschüsse

In jeder Mitgliederversammlung sind in offener Abstimmung neu zu wählen

- a) zwei Kassenprüfer
- b) die Beisitzer

Die Stärke der einzelnen Ausschüsse soll den Erfordernissen angepasst sein. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Veranstaltungen vorzubereiten und Vorschläge auszuarbeiten. Für den Verein bindende Beschlüsse dürfen sie nicht herbeiführen. Es können weitere Ausschüsse für bestimmte Zwecke vom Vorstand eingesetzt werden.

Die Schießleiter bilden den Schießausschuss, bestehend aus mindestens vier Mitgliedern.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus fünf von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen, die dem Alter nach und aufgrund ihrer langjährigen Vereinszugehörigkeit die Gewähr dafür bieten, unbefangen und neutral eine für die Parteien bindende Entscheidung treffen zu können.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Die Tätigkeit des Ältestenrates besteht darin

1. bei Anrufung durch die Mitglieder in allen Angelegenheiten eine gütliche Einigung herbeizuführen,
2. bei Anrufung durch Mitglieder und Vorstand in allen Angelegenheiten zu entscheiden.

Jedes Mitglied hat sich diesem Verfahren zu unterwerfen und darf während der Dauer der Verhandlungszeit keine anderen Schritte unternehmen. Der Ältestenrat tritt nur auf Verlangen zusammen. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Ratsmitgliedern gegeben.

§ 17 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre im Wechsel wie nachstehend

1 Gruppe (In ungeraden Jahren)	2. Gruppe (In geraden Jahren)
Vizepräsident	Präsident
Schatzmeister	Schriftführer
1. Sportleiter	2. Sportleiter
3. Sportleiter	4. Sportleiter
Beisitzer	Beisitzer

Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden

- a) durch Tod
- b) durch Krankheit oder andere Umstände, durch die sie an der Ausübung ihrer Tätigkeit für einen Zeitraum von über drei Monaten verhindert sind
- c) durch Amtsniederlegung
- d) durch Abwahl
- e) durch Ortswechsel

können für die Zeit der restlichen Wahlperiode Ersatzwahlen vorgenommen werden. Zuständig hierfür ist jede einberufene Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfung und Entlastung

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich -in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres -zu prüfen. Der Schatzmeister hat dazu den Jahresabschluss zur Prüfung ordnungsgemäß mit allen Belegen vorzulegen.

Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der in der anschließenden Jahreshauptversammlung verlesen wird. Den Kassenprüfern obliegt es, für den Schatzmeister und den übrigen Vorstand Antrag auf Entlastung an die Jahreshauptversammlung zu stellen.

§ 19 Vereinsordnungen

Neben der Satzung haben folgende Richtlinien und Ordnungen innerhalb des Vereins Gültigkeit:

1. Schieß- und Standordnung des jeweiligen Verbandes sowie die Richtlinien Sicherheit im Schießbetrieb
2. Geschäftsordnung des Vorstands
3. Marsch- und Kleiderordnung im Rahmen des DSB
4. Rechte und Pflichten des Königshauses im Rahmen des DSB
5. Jugendordnung im Rahmen des DSB
6. Arbeitsdienstordnung
7. Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

§ 20 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die in seinen Räumen gelagerten Waffen, Munition und Zubehör oder sonstige Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind über den Nordwestdeutschen Schützenbund gegen Unfall und Haftpflicht im gesetzlichen Umfang im Rahmen des Schießsportes gemäß den Bestimmungen des DSB versichert.

Im Weiteren unterliegt die Verantwortung der rechtmäßigen Versicherung den Regularien der entsprechenden Verbände.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Entfall seiner bisherigen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen an die Stadtsporthilfe Wilhelmshaven, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schießsportes gemeinnützig zu verwenden hat.

Vorbehaltlich der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ist das Vermögen zunächst für fünf Jahre durch die Stadt Wilhelmshaven treuhänderisch zu verwalten, mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

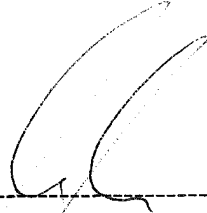
Schlussbestimmung

Diese Änderung der Satzung des Schützenverein Rüstringen von 1892 e.V. wurde in der Jahreshauptversammlung am 07.02.2015 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2015 auf Grundlage der Neufassung aus 2009 durch Beschlussfassung angenommen.

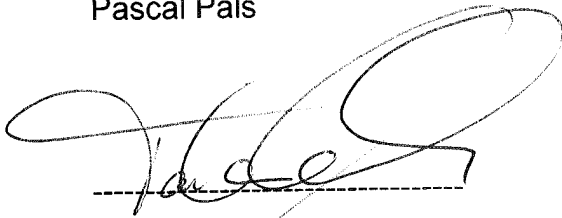
Wilhelmshaven, 05.12.2015



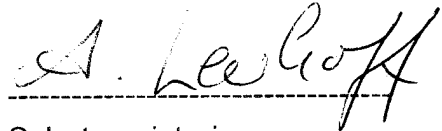
Schriftführer
Pascal Pals



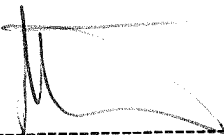
Schriftführer
Michael Bittner



Versammlungsleiter
Torsten Eickriede



Schatzmeisterin
Astrid Leerhoff



Präsident
Christian Bauer



Vizepräsident
Volker Schulz-Hanke